

Satzung des Männerchor Arnsberg 1880 e.V.

Aufgrund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat die Mitgliederversammlung des Männerchor Arnsberg 1880 e.V. am 15. Febr. 1979, ergänzt um die Satzungsänderungen am 28. Febr. 1980 und 09. Sept. 1999, diese komplett überarbeitet und neugefasst am 29.06.2006 sowie nochmals am 31. Jan. 2015 geändert, die folgende Vereinsatzung beschlossen:

§ 1 Gründung, Aufgabe und Zweck

Der Männerchor Arnsberg 1880 e.V. baut auf der Tradition des 1880 gegründeten Männerchores auf.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Chorproben sowie Pflege des Liedgutes.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Darüber hinaus können Überschüsse aus den jährlich veranstalteten Weihnachtskonzerten an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften, kirchliche Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, weitergeleitet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Männerchor Arnsberg 1880 e.V.“ und hat seinen Sitz in 59821 Arnsberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- des Deutschen Chorverbandes e.V. (DCV)
- des Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ehemals: Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

1. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand zur Angabe der Gründe verpflichtet. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Die singenden Mitglieder müssen an drei aufeinander folgenden Chorproben teilgenommen haben und werden nach Bekanntgabe, wenn kein begründeter Einspruch erfolgt ist, in den Verein aufgenommen. Sie werden durch den Vorsitzenden eingeführt.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, bei allen Proben, Auftritten und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 30.06. zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
 - wegen Nichtbefolgen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung;
 - wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Singende Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Es ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat. Sie gehören dem erweiterten Vorstand an. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Beitrages beschließen.

§ 9 Verwaltung und Vertretung

Auf die Verwaltung und Vertretung des Vereins finden die Bestimmungen dieser Satzung und des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die stimmberechtigte Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zutritt zu den Mitgliederversammlungen hat jedes eingeschriebene Mitglied.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt das Vereinsgeschehen und ist im Besonderen zu für die

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidungen über die Berufungen nach § 4 und § 6 der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entgegennahme des musikalischen Jahresberichtes des Chorleiters mit Aussprache über die Einreichung der vorgegebenen Ziele;

- Entgegennahme des musikalischen Gesamtkonzeptes für das lfd. Jahr mit Erläuterungen über Inhalte und Ziele;
- Festlegung von Terminen zur Durchführung von Konzerten, Besuch von Sängerkonferenzen und sonstigen Veranstaltungen,

Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die zur lfd. Verwaltung des Vereins gehören oder die normalerweise vom Vorstand oder einem seiner Mitglieder zu treffen sind. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn in dieser Satzung sind andere Festlegungen getroffen worden. Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert. Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt. Es steht jedem Mitglied das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind acht Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Chorleiter
- den 2 Inventarverwaltern
- den 5 Beisitzern (4 Vertreter singende Mitglieder, 1 Vertreter fördernde Mitglieder)
- den Ehrenmitgliedern.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; hiervon ist nur der Chorleiter ausgenommen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer und
4. der Schriftführer.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis bedürfen alle Rechtsgeschäfte der Gegenzeichnung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Sofern die Zustimmung nicht im Voraus eingeholt werden kann, so kann dieser Mangel innerhalb von 2 Wochen durch Gegenzeichnung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes geheilt werden.

§ 15 Wahl und Wahlzeit der Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren in einzelner und geheimer Abstimmung. Die Wahl des erweiterten Vorstandes kann, sofern sich kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt, offen und gemeinsam gewählt werden.

Gewählt ist, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern statt. Wahlvorschläge können zum zweiten Wahlgang nicht mehr gemacht werden. Um stets einen arbeitsfähigen Vorstand zu gewährleisten, scheidet nur jeweils die Hälfte der Mitglieder aus, und zwar

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| Im 1. Jahr | im 2. Jahr |
| - der Vorsitzende | - der stellv. Vorsitzende |
| - der Schriftführer | - der Geschäftsführer |

- ein Inventarverwalter
- zwei Beisitzer (Gruppe der Aktiven)
- ein Inventarverwalter
- ein Beisitzer (Gruppe der Passiven)

Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig.

Der gesamte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Chorleiter gehört bis zu seinem Ausscheiden ständig dem Vorstand an.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig

1. für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
3. für alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren (lfd. Verwaltung)

§ 17 Vereinsmittel, Geldausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 18 Geschäftsbereich des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Vereins.

Er überwacht die Durchführung der Vereinsaufgaben und bestimmt den Geschäftskreis der übrigen Vorstandsmitglieder, sofern dieser nicht durch ihre Funktion bereits festgelegt ist. Der kann zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben andere Vereinsmitglieder heranziehen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein. Zu den Vorstandssitzungen wird in der Regel schriftlich eingeladen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn es von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 19 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist für die allgemeine Geschäftsführung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte zuständig. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sorgen. Der Vorstand ist laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

§ 20 Schriftführung

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung die Protokolle an.

§ 21 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen.

Er führt die wöchentlichen Chorproben durch und schult die singenden Mitglieder in musikalischer Hinsicht.

Dem Chorleiter obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Er spricht mit dem geschäftsführenden Vorstand die Planung und Durchführung von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen, sowie sein musikalisches Gesamtkonzept für das kommende Jahr. Die Beschaffung neuer Chorliteratur ist mit dem Geschäftsführer abzustimmen.

§ 22 Geschäftsbereich der übrigen Vorstandsmitglieder

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes fällt die Erfüllung der Aufgaben zu, die sich aus den ihnen zugeteilten Tätigkeitsbereichen ergeben.

§ 23 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer üben die Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung aus. Sie haben in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Buch- und Kassenprüfung zu erstatten und gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers und des geschäftsführenden Vorstandes zu stellen.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein neuer Kassenprüfer gewählt; derjenige, der zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Jahre im Amt ist, scheidet aus.

§ 24 Satzungsänderung

Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder.

Über die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hospiz-Stiftung Arnsberg-Sundern „Dem Leben Hoffnung geben“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im März 2015